

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.09.1996 in der Fassung vom 25.04.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 26.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.09.1996, zuletzt geändert am 25.04.2006, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 24.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

4. § 6 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Wildtierschützern, wenn diese Hunde für den Forst- und Wildtierschutz erforderlich sind. Als Wildtierschützer nach Satz 1 sind nur solche Personen anzusehen, die nach § 48 Abs. 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) von Baden-Württemberg bestätigt worden sind;

5. § 6 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Hunden, die von Personen mit gültigem Jahresjagdschein (Jäger) gehalten werden, die für den Hund eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung vorweisen oder glaubhaft machen können, den Hund regelmäßig zu Nachsuchen oder vergleichbaren jagdlichen Zwecken einzusetzen. Hierzu ist die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Kreisjägersvereinigung notwendig.

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Geltungsdauer der Hundesteuermarken ergibt sich aus der Aufschrift der Hundesteuermarke.

8. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 7,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar

gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 26.11.2019

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister